

Amtliche Bekanntmachung- Stadt Blankenburg (Harz)

**Bekanntmachung
der Satzung über den Bebauungsplan "Goldbachmühle", OT Heimburg, Blankenburg (Harz) mit
Umweltbericht**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 25.04.2021, die im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemäß § 56a Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt durchgeführt wurde, den Bebauungsplan "Goldbachmühle", OT Heimburg, Blankenburg (Harz) mit Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit lt. Vorgaben des BauGB im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend wird er auf der Homepage der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung lt. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 30.11.2022 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Jedermann kann ab diesem Tag den Bebauungsplan "Goldbachmühle", OT Heimburg, Blankenburg (Harz) mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz), Zimmer Nr. 610, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz), auf Dauer während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Vorrangig können die entsprechenden Unterlagen jedoch unter:

<https://www.blankenburg.de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch sowie auf die entsprechenden Rechtsfolgen wird hiermit wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Goldbachmühle", OT Heimburg, Blankenburg (Harz) mit Umweltbericht ist in beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Blankenburg (Harz), den 16.01.2023

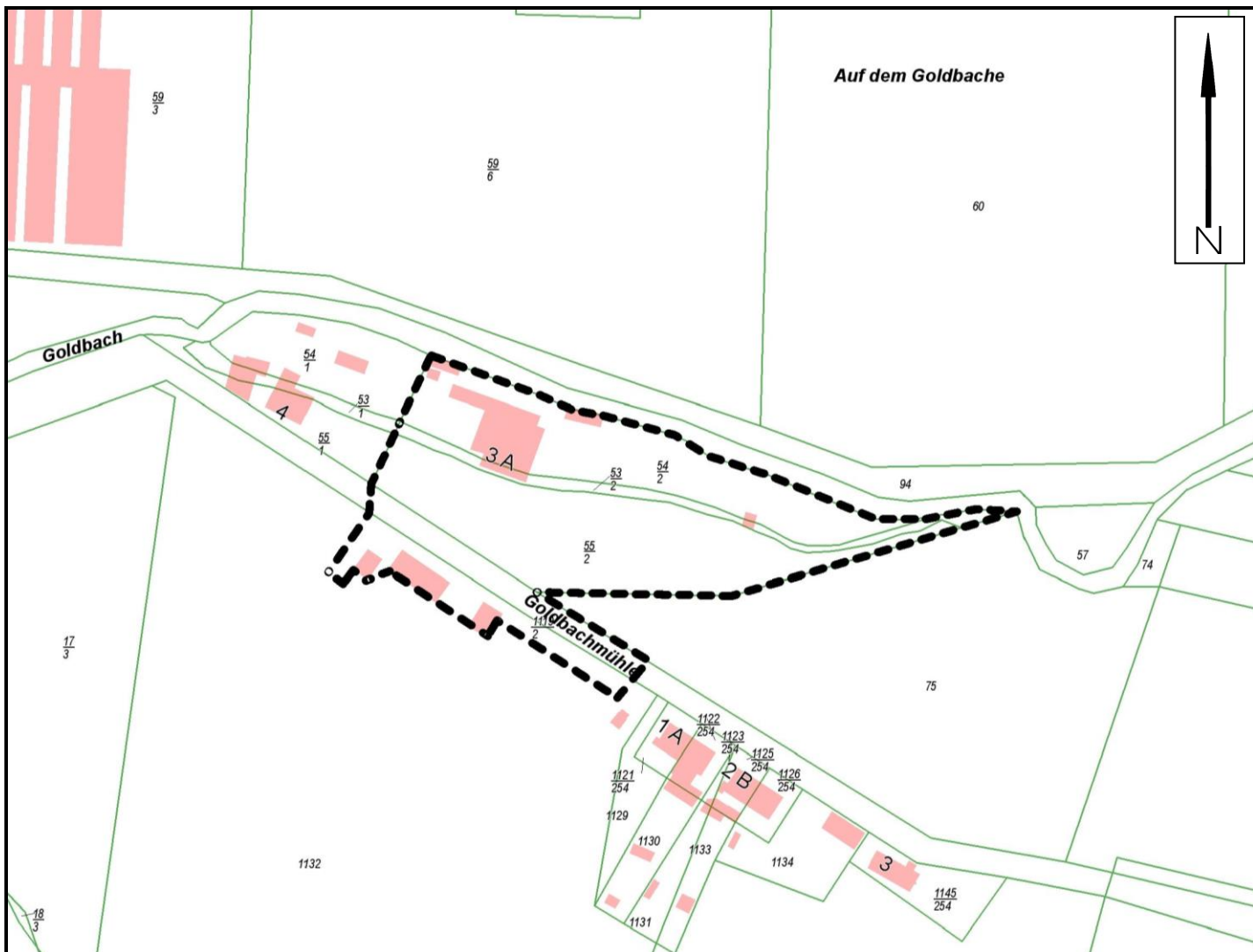
Heiko Breithaupt
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
„Goldbachmühle“, Blankenburg (Harz)
OT Heimburg

Gemarkung Heimburg
Flur 4





**Übersichtsplan
mit dem Geltungsbereich des
Bebauungsplanes „Goldbachmühle“,
Blankenburg (Harz), OT Heimburg**

Gemarkung Heimburg

**Flur 4
unmaßstäblich**